

Rheinland-Pfalz - Corona-Bußgeldkatalog

(Stand 09.04.2020)

Quellen:

https://www.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/2020-03-23_3_CoBeLVO.pdf

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/Bussgelder_final.pdf

Norm der 3. CoBeLVO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7	Betrieb von Gastronomiestätten, Bars, Clubs, Museen, Theatern, Kinos, Eisdielen, Konzerthäusern und weiteren Freizeiteinrichtungen	Betriebsinhaber/in	4.000-5.000 EUR
§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 bis 11	Unzulässiger Betrieb von Fahrschulen, Spielplätzen, Betrieben der Körperpflege z.B. Kosmetikstudios, Friseursalons etc.	Betriebsinhaber/in	2.500 EUR
§ 1 Abs. 6	Bereitstellen von Übernachtungsangeboten zu touristischen Zwecken	Betriebsinhaber/in	4.000-5.000 EUR
§ 1 Abs. 6	Betrieb von Camping- oder Wohnmobilstellplätzen	Betreiber/in	4.000-5.000 EUR
§ 1 Abs. 2 bis 4, § 1 Abs. 6 Satz 3, § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2, § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2	Verstoß gegen die Hygiene- und Sicherheitsvorgaben in allen noch erlaubten Bereichen , z.B. Abstandsregelung (1,5m), Einlasskontrollen etc.	Betreiber/in	1.000 EUR
§ 4 Abs. 1	Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von mehr als zwei Personen, Ausnahmen vorbehalten:	Jede/r Teilnehmer/in	200 EUR
§ 4 Abs. 1 Satz 2	Nichteinhaltung der erforderlichen Mindestabstände	Jede/r Beteiligte/r	100 EUR

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (juristische Person oder Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die 3. CoBeLVO bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.